

Ausnahmegenehmigungen von Halt- und Parkverboten gemäß § 46 StVO für Handwerksbetriebe (Handwerkerregelung)

Bei der Parkerleichterung handelt es sich nicht um eine berufsgruppenspezifische Regelung, die ein lediglich nach allgemeinen Kriterien — hier der Ausübung eines Handwerks oder einer vergleichbaren Tätigkeit — abzugrenztes Tätigkeitsfeld privilegiert, sondern um eine auf konkrete Einzeltätigkeiten beschränkte Ausnahme. Mit der Regelung soll sichergestellt werden, dass Umstände, die eine effektive Leistungserbringung außergewöhnlich erschweren oder gar verhindern, nicht entstehen.

Die Anzahl der Ausnahmegenehmigungen ist seit Jahren ansteigend. Mittlerweile ist ein Ausmaß erreicht, das mit verkehrsrechtlichen Grundsätzen nicht mehr in Einklang gebracht werden kann. Zudem wird seitens des Verkehrsaußendienstes ein zunehmender Missbrauch der Ausnahmegenehmigungen festgestellt.

Daher werden die Ermessensrichtlinien bzgl. der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zum 01.01.2020 konkretisiert und restriktiver formuliert.

Der Handwerkerparkausweis soll Handwerksbetrieben oder handwerkähnlichen Betrieben,

- die häufig an unterschiedlichen Einsatzorten tätig sind und
 - Reparatur- und Montagearbeiten durchführen,
- die tägliche Arbeit erleichtern, ohne lange nach freiem Parkraum suchen zu müssen.

Als Handwerker kann — vorbehaltlich der Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen — angesehen werden, wessen Tätigkeit in den Anlagen A und B zur Handwerksordnung aufgeführt ist, sowie derjenige, der eine zu den dort genannten Berufen inhaltlich vergleichbare Tätigkeit ausübt (z.B. Wartungsdienste; Firmen, die Großgeräte installieren; Hausmeisterdienste). Von Hausmeister- und Wartungsdiensten ist im Einzelfall der Nachweis zu erbringen, dass die objektiven Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen.

Es müssen vor Ort beim Kunden Reparatur- oder Montagearbeiten durchgeführt werden. Zu diesem Zweck müssen spezielle Service-, Montage- oder Werkstattfahrzeuge eingesetzt werden und/oder schweres oder umfangreiches Material muss transportiert werden. Dabei können nur noch Fahrzeuge anerkannt werden, deren Einrichtung und Ausstattung zur Verrichtung von handwerklichen Tätigkeiten beim Kunden vor Ort geeignet und auch dazu typischerweise bestimmt sind. Dies trifft regelmäßig nur auf Werkstattwagen (mit eingebauten Geräten/ Maschinen, Ersatzteilen etc.), Pritschenwagen ggfs. mit Spiegel und (Klein-) LKW (bis 7,49 t) zu.

Die Service-, Montage- oder Werkstattfahrzeuge müssen auf beiden Fahrzeuglängsseiten mit einer deutlich lesbaren Firmenaufschrift versehen sein.

Normale PKW, Kombilimousinen, Sportwagen, Oldtimer, Cabrios die typischerweise dem Personentransport dienen (insbesondere Oberklassefahrzeuge) erhalten keine Ausnahmegenehmigung.

Der Handwerkerparkausweis berechtigt dazu,

- im eingeschränkten Haltverbot/Zonenhaltverbot (Z 286/Z 290 StVO)
- auf öffentl. Parkplätzen mit Parkscheibe ohne Beachtung der Höchstparkdauer
- an Parkscheinautomaten gebührenfrei u. ohne Beachtung der Höchstparkdauer
- auf Bewohnerparkplätzen bis 16:00 Uhr zu parken.

Die Ausnahmegenehmigung gilt aber nur, wenn in zumutbarer Entfernung für die Dauer des Arbeitseinsatzes keine andere Parkmöglichkeit zur Verfügung steht.

Sie erlaubt nicht das Abstellen des Fahrzeuges im näheren Bereich der Betriebsstätte.

Die Genehmigung ist gut sichtbar und lesbar hinter Windschutzscheide auszulegen.

Die Ausnahmegenehmigungen werden auf schriftlichen Antrag erteilt. Der Antrag kann nur durch die Firma selbst, nicht durch einzelne Mitarbeiter gestellt werden. Die Fahrzeuge für die die Ausnahmegenehmigung beantragt wird, müssen auf die Firma als Fahrzeughalter zugelassen sein.

Bei Antragstellung ist anzugeben, für wie viele Fahrzeuge ein Antrag gestellt wird, die Kennzeichen sind anzugeben und nachzuweisen..

Für Handwerker sind Genehmigungen bezogen auf örtliche und zeitlich begrenzte Einzelmaßnahmen (einmalige Aufträge) möglich. Hierzu wird ein schriftlicher Antrag mit Angabe des Grundes, des Bereiches und der örtlichen Parksituation, des Zeitraums der Maßnahme sowie der amtlichen Kennzeichen der eingesetzten Fahrzeuge benötigt.

Zuwiderhandlungen:

Die Ausnahmegenehmigungen werden nur in einem sehr eng gesteckten Rahmen unter Auflagen und Bedingungen erteilt. Werden diese durch den Antragsteller nicht eingehalten bzw. liegt ein Missbrauch vor, führt dies zum Widerruf der Genehmigung und es besteht wieder das ursprüngliche Verbot nach StVO. Zudem wird darauf hingewiesen, dass diese Zuwiderhandlungen oder Missbrauchstatbestände Ordnungswidrigkeiten sind, die mit einer Geldbuße geahndet werden können.

Die Ausnahmegenehmigungen sind nach Widerruf sofort bei der Straßenverkehrsbehörde abzugeben.

Gebührenhöhe von 5,00 EUR bis 75,00 EUR je zeitliche Gültigkeit.